

Korrekturfaktoren im Kontext Urteil LVerfG (LVG 57/10) vom 09.10.2012

Seit ca. Mitte 2009 hat der SGSA die Berücksichtigung einer Vielzahl von Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung zum aufgabenbezogenen FAG gefordert. Einige haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wiederum wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde der sieben kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum FAG 2010/2011 als solche quasi anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen. Nachfolgend werden diese daher differenziert nach weiterhin relevanten (Abschnitt A) und nicht weiter zu verfolgenden (Abschnitt B) Korrekturfaktoren dargestellt. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dieses Papier keinen abschließenden Charakter hat. So können sich im weiteren Vollzug des FAG neue Korrekturfaktoren ergeben bzw. Verschiebungen zwischen den Abschnitten A und B stattfinden. Das Papier dient als Diskussionsgrundlage für die anstehende Weiterentwicklung des FAG ab 2015. Die in der Übersicht enthaltenen Hinweise zum Landesverfassungsgericht beziehen sich ausschließlich auf das Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10).

A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Berücksichtigung Konsolidierungsbemühungen	Nichtberücksichtigung der Soll-Fehlbeträge wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA dürfen auch mit Blick auf STARK IV nicht sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen zeitlich verzögert voll beim FAG angerechnet werden.
Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA jedoch falsche Entscheidung, da Politik z.T. Parameter der Unterdeckung vorgibt (z.B. Gebührenaufschläge).
Berücksichtigung Remanenzkosten bei kostenrechnenden Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. 2013 politische Pauschale (30%), ab 2014 Gutachten. Jedoch kostenrechnende Einrichtungen (Abschnitte 70,72, 815) nicht berücksichtigt.
Beibehaltung Ausgleichstock 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro	Gesetzentwurf Revision 2014 sieht die Absenkung auf 37,3 Mio. Euro vor, wovon bis zu 10 Mio. Euro für gestiegene Nettoausgaben nach dem AsylbLG vorweg abgezogen werden können.

A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Aufstockung der Investitionspauschale auf Durchschnitt der Jahre 2005 – 2007 für 2012/2013 auf 150 Mio. Euro	SGSA hat Festschreibung auf 120 Mio. Euro grundsätzlich begrüßt, aber in Stellungnahme vom 24.10.2012 zum FAG 2013 / 2014 eine Erhöhung auf 150 Mio. Euro gefordert. Das LVerfG hatte die Kürzung auf 153 Mio. Euro in 2010 und 128 Mio. Euro in 2011 als zulässig angesehen.
Nichtberücksichtigung Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund	Bundesgesetzes mit beabsichtigter Entlastungswirkung für die Kommunen dürfen nicht zu 100 % vom Land vereinnahmt werden.
Nichtberücksichtigung örtliche Steuern	Seit FAG 2013/2014 bedarfsmindernd berücksichtigt.
Ablehnung Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden	Suche nach Alternativen. Gegebenenfalls fiktive Hebesätze als Orientierungsrahmen.
Einführung Spitzabrechnung aufgrund Berücksichtigung Steuerschätzung	Der Rückgriff auf die Steuerschätzung erfolgt aufgrund Deubel-Gutachten seit 2013.
Im Kontext der abgelehnten Bagatellgrenze und dem „Blick nach vorn“	
Berücksichtigung Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund Urteil BVerfG vom 18.07.2012 <u>und</u> Anstieg Fallzahlen	2013 und 2014 erfolgt Ausgleich aus Mitteln des Ausgleichsstocks. Bisher nur Ausgleich der Mehrbelastungen aufgrund Urteil BVerfG.
Berücksichtigung Mindereinnahmen Bildungs- und Teilhabepaket	Zum 01.01.2014 entfallen Beteiligungen des Bundes für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II).
Berücksichtigung Mehrbelastungen KiFöG	Gemäß Art. 87 ABs. 3 LVerf angemessener Ausgleich für u.a. zu erwartenden Anstieg beim Zuschussbedarf für Sozialermäßigungen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Berücksichtigung Mehrkosten Einführung BOS-Digitalfunk	Der in § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetzentwurf 2014 vorgesehene Abzug von 2 Mio. Euro bei den FAG-Schlüsselzuweisungen wird abgelehnt. Es bedarf konnexitätsgerechter Regelung im Fachgesetz (BOS-Digitalfunkgesetz).
Beibehaltung Spitzausgleich nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 GruSiG	Im Haushaltsbegleitgesetzentwurf 2014 ist Wegfall Spitzausgleich für Einsparungen des Landes beim Wohngeld vorgesehen.

B: Nicht weiter verfolgte Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Berücksichtigung Krankenhausumlage (KHU)	Die Zahlung der KHU durch KF und LK tritt ab 01.01.2014 außer Kraft.
Betrachtung Vermögenshaushalt	Aktuell erfolgt ein Rückgriff auf die statistischen Daten der laufenden Verwaltung. Zusätzlich wird die FAG-Masse um 120 Mio. Euro Investitionspauschale und rd. 178 Mio. Euro (Schuldendienst) aufgestockt. Die Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.
Nichtberücksichtigung der Überzahlung 2009	Auf die Anrechnung der letzten Rate der Überzahlung i. H. v. 26,65 Mio. Euro wurde beim FAG 2013 verzichtet. Das LVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde hier als verfristet angesehen.
Berücksichtigung der Kürzung SoBEZ Hartz IV (§ 11Abs. 3a FAG/Bund)	Dies wird seit der Kürzung der „Ost-Milliarde“ ab 2012 berücksichtigt (2012 im Rahmen Nachtragshaushalt, ab 2013 FAG).
Herausrechnung Zahlungen Familienleistungsausgleich	Die erfolgte letztmalig beim FAG 2010/2011 durch Rückgriff auf Jahresrechnungsstatistik 2005 - 2007. Die Berücksichtigung wurde vom LVerfG als zulässig angesehen.
Herausrechnung Bedarfszuweisungen	Bisherige Berücksichtigung beim FAG 2010 - 2012 vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. Seit 2013 keine bedarfsmindernde Anrechnung mehr.
Berücksichtigung Einnahmeverzerrung (insbesondere bei GewSt)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.
Beibehaltung Härtefallausgleich (§ 29 FAG 2010/201: 1,157 Mio. Euro)	Wurde durch FAG 2012 abgeschafft.



Kommunaler Finanzausgleich 2015/2016

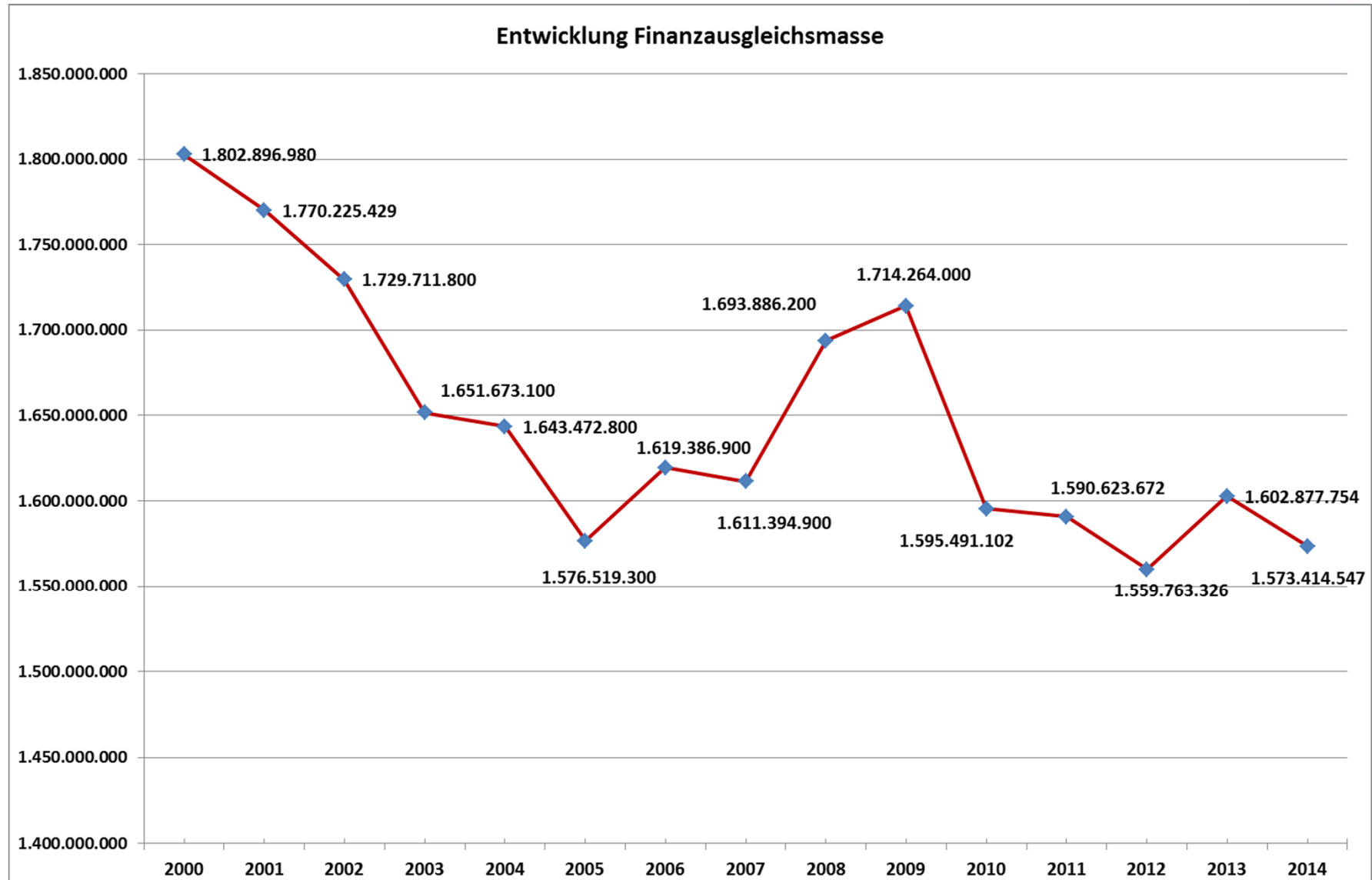
Klausurtagung des Städte- und Gemeindebundes

am 05.05.2014

in Ilsenburg

Ausgangslage

- Präsidiumssitzung 05.09.2011- Positionspapier zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
- Beschluss Präsidiumssitzung am 02.09.2013
 - Bekräftigung Forderung auskömmliche aufgabenbezogene Finanzausstattung u. Beseitigung systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung
 - Aufstockung Ausgleichstock auf 60 Mio. Euro ab 2015
 - Ziel STARK IV nicht aufgeben → Weiterverhandlung
- Präsidiumssitzung am 25.11.2013 - Übersicht Korrekturfaktoren im Kontext Urteil LVerfG (LVG 57/10) vom 09.10.2012
- Unterarbeitsgruppen FAG des Stabilitätsrates
- Ergebnisse Mai-Steuerschätzung 2014
- Diskussion STARK II
- Verschärfung Praxis Ausgleichstock



Verschärfte Praxis Leistungen Ausgleichstock

- Verschärfung Liquiditätshilfebescheide / Nebenbestimmungen
 - Umfang der Bewilligung (meist 50 %)
 - Erhöhung der Kassenkreditrahmens (mindestens 60 % Einnahmen Verwaltungshaushalt, lfd. Verwaltungstätigkeit)
 - Konkrete Vorgaben zur Erhöhung der Hebesätze (nicht wie bisher „deutlich über Landesdurchschnitt“)
- Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) unzulässig wegen Verletzung der Finanzhoheit als Ausprägung kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 87 LVerf LSA)
- Auflage als nicht integrierter Bestandteil des Verwaltungsaktes (Bewilligungsbescheid), isolierte Anfechtungsklage gegen Auflagen (theoretisch möglich), Black Box Ausgleichsstock ist Praxis!

Verschärfte Praxis Leistungen Ausgleichstock

- Entwicklung Ausgleichstock
- 2010 bis einschließlich 2012 Anrechnungen beim FAG (rd. 88 Mio. Euro)

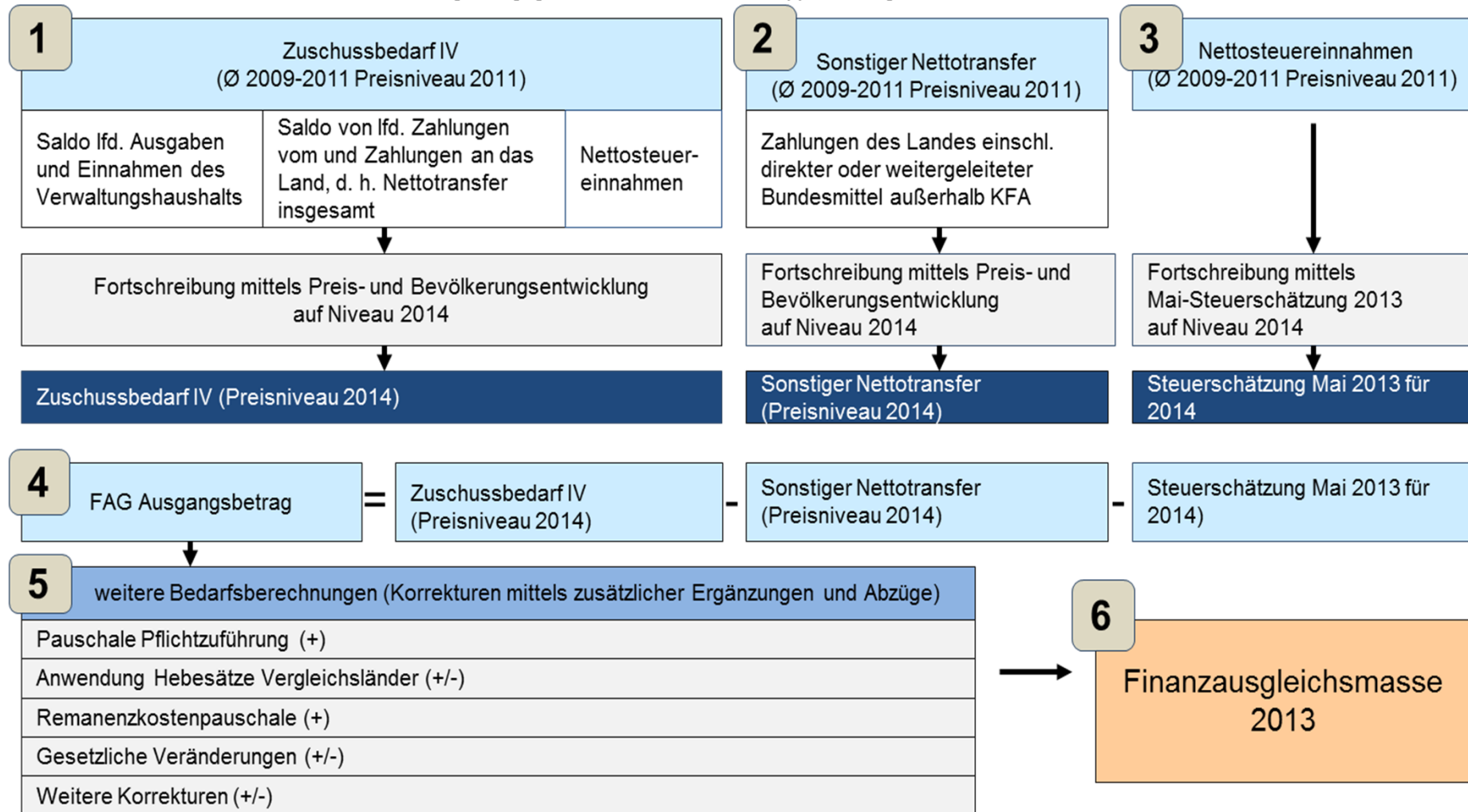
FAG-Jahr	Ansatz Ausgleichsstock in Mio. Euro	Umschichtungen in allg. Zuweisungen. kag Gem. in Mio. Euro	Ausgleichsstock (effektiv) in Mio. Euro
2010	60,0	38,9	21,1
2011	60,0	39,5	20,5
2012	40,0	20,0	20,0
2013	40,0	3,8	36,2
2014	42,2	3,3	38,9

- Mit Umstellung FAG 2010 erfolgte Ausreichung Liquiditätshilfen über IB
- Seit 2013 Ausreichung Liquiditätshilfen wieder vollständig aus dem Ausgleichsstock
- Vorabausgleich Umschichtungen Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 Abs. 1 FAG)
- 2013: 2 Raten. insgesamt rd. 10 Mio. Euro
- 2014 1. Rate i.H.v. 5 Mio. Euro → Kostenentwicklung ???

Vertikaler Finanzausgleich - Bedarfsermittlung

216 Gemeinden 18 Verbandsgemeinden	3 Kreisfreie Städte	11 Landkreise
---------------------------------------	------------------------	------------------

Berechnung erfolgt getrennt nach den drei Gruppen in folgenden Schritten:



Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Zuschussbedarf IV 2014	3.214.412.461	912.694.390	827.110.201	1.474.607.870
Sonst. Nettotransfer 2014	580.003.856	182.428.747	382.130.789	15.444.320
Nettosteureinnahmen 2009-2011	1.190.669.092	319.174.599	0	871.494.493
Nettosteureinnahmen 2014 nach Steuerschätzung Mai 2013	1.448.000.000	388.155.552	0	1.059.844.448
FAG Ausgangsbetrag	1.186.408.605	342.110.091	444.979.412	399.319.102
pauschale Pflichtzuführung entsprechend Gutachten	178.632.092	34.933.917	42.088.814	101.609.361
Defizitausgleich für kostenrechnende Einrichtungen	-20.378.135	212.269	-1.055.278	-19.535.126
Remanenzkostenansatz laut Gutachten und Korrektur Kreisstraßen	34.867.653	3.802.159	14.873.643	16.191.851
Korrektur nach Anwendung Hebesätze Vergleichsländer West	6.100.000	12.500.000		-6.400.000
Kürzung des Mehraufwandes SGB II um 12 Mio. Euro	35.000.000	10.595.687	24.404.313	
Minderaufwand SGB XII Kapitel 4	-38.298.399	-12.952.519	-25.345.880	
Funktionalreformgesetz §5	10.140.504	2.126.150	8.014.354	
Zusätzliche Mittel für die Schülerbeförderung	3.500.000	700.000	2.800.000	
Zuschlag für OZ entspricht 127 % Aufteilung aus Gutachten FAG	10.278.500	10.278.500		
Investitionspauschale	120.000.000	30.000.000	24.000.000	66.000.000
Vorwegentnahme aus der Investitionspauschale	5.000.000			
Ausgleichsstock ¹⁾	42.163.726	0	0	
Zuschlag für kreisangehörige Gemeinden aus dem Ausgleichsstock				3.273.180
Finanzausgleichsmasse 2014 Gesetzentwurf und Änderungen	1.573.414.546	434.306.254	534.759.378	560.458.368

Geklärte Fragen vertikaler Finanzausgleich

- Rückgriff auf amtliche Statistik (Rechnung und Kasse)
- Dreijahresbetrachtung (2011, 2012, 2013)
- Bereinigung Zuschüsse STARK II bei Doppikern
- Behandlung Einmaleffekte
- Statistikfehler
- Zensuszahlen derzeit nicht (Verordnungsermächtigung § 25 Abs. 1 FAG)
- Fortschreibung Remanenzkosten, neue Berechnung ab 2017

Offene Fragen vertikaler Finanzausgleich

- Kostenrechnende Einrichtungen
- Benchmarkansatz (inklusive bestehenden Hebesatzbenchmark)
- Konsolidierungserfolge
- Definition der zu berücksichtigenden Gesetzesänderungen (Blick nach vorn)
- Herausrechnung Aufgabenbereiche, in denen die Kommunen eine bundesrechtlich verankerte Aufgabe wahrnehmen, die vollständig vom Bund und damit ohne Landesbeteiligung finanziert ist. Bsp. Bildungs- und Teilhabepaket
- Fortschreibung Pflichtzuführung - 178 Mio. Euro
- Aufnahme Ausbildungsverkehrs in das FAG (Entscheidung des MLV steht noch aus)
- Auswirkungen Pauschalierung der Entflechtungsmittel auf Vorwegentnahme bei Investitionspauschale
- Höhe des Ausgleichstocks
- Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 Abs. 1 FAG)

Fortschreibung Pflichtzuführung

- Debatte in 2009 um Berücksichtigung der Pflichtzuführung bei Bedarfsermittlung zum FAG 2010 / 2011
- Gesetzentwurf FAG 2013 /2014 v. 07.09.2012, S. 45)

„ ... Der Vermögenshaushalt wird über die Pflichtzuführung (mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung) des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt abgebildet. Die Höhe der Tilgung bemisst sich nach der tatsächlich geleisteten Tilgung (UGr. 970 bis 978) vermindert um die Umschuldung (Anteil der Position 089 an der Position 696 aus der Schuldenstatistik). Da mit der Änderung der Schuldenstatistik ab 2010 die Position Umschuldung entfiel, wurden die für das FAG 2012 angewandten Beträge der ordentlichen Tilgung für 2013 und 2014 unverändert fortgeschrieben. ... “

- Einbeziehung von Abschreibungen scheidet derzeit aus
- Fortführung des bisherigen Betrages der Pflichtzuführung (KSpV)
- Neuberechnung mittels der Nettotilgungen (MF)
- Auswirkungen STARK II Tilgungszuschuss (363 Mio. Euro!!!)

Fortschreibung Pflichtzuführung

	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden	Insgesamt
Ausgaben Tilgung 970-978				
Schulden 2011	130.118.726	125.119.531	194.738.037	449.976.294
Schulden 2012	69.918.485	95.928.051	219.627.556	385.474.092
Schulden 2013				0
Einnahmen Aufnahme 370-378				
Schulden 2011	65.533.869	68.381.747	110.986.769	244.902.385
Schulden 2012	22.623.533	50.918.634	133.266.598	206.808.765
Schulden 2013				0
fiktive Einnahmen STARK II 30% Anteil				
Schulden 2011	0	5.384.433	1.228.557	6.612.990
Schulden 2012				0
Schulden 2013				0
Nettotilgung				
Schulden 2011	64.584.857	51.353.351	82.522.711	198.460.919
Schulden 2012	47.294.952	45.009.417	86.360.958	178.665.327
Schulden 2013	0	0	0	0
Durchschnitt	37.293.270	32.120.923	56.294.556	125.708.749

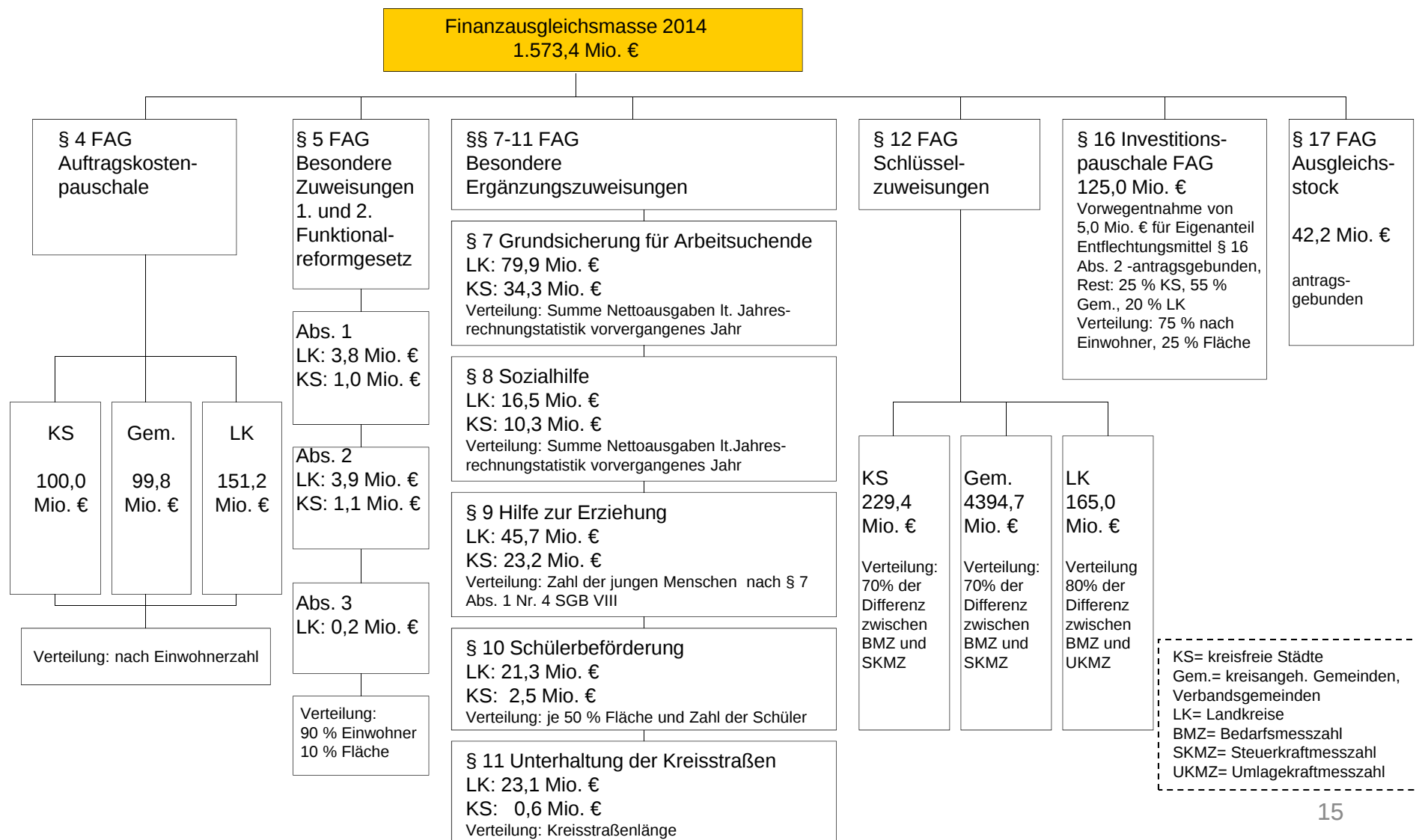
Quelle: unvollständige Berechnung aus UAG FAG

Benchmark

- Seit 2013 Hebesatzbenchmark (fiktive Hebesätze, Frage der Anrechnungen von Konsolidierungserfolgen)
- Neu: Überlegungen länderübergreifendes / landesinternes Benchmark (Zuschussbedarf IV)
- Gegenargumente:
 - Unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen den Ländern und ihren Kommunen
 - Unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden/Kreisen und sonstigen Gemeindeverbänden
 - Unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen Kommunen und nicht kommunalen Trägern
 - Unterschiedliche Art der Aufgabenerfüllung innerhalb oder außerhalb des Haushalts
 - Unterschiedliche Buchungsart und Rechnungssysteme:
 - Auskömmlichkeit der jeweiligen kommunalen Finanzausstattung:
 - Besondere Störfaktoren
- Gerichtsfest (?)

Horizontaler Finanzausgleich - Bedarfsverteilung

System der Verteilung FAG 2014



Offene Fragen horizontaler Finanzausgleich

- Umfang Besondere Ergänzungszuweisungen (Verzicht § 8 FAG?)
- Verteilungsmaßstab Nettoausgaben bei Besonderen Ergänzungszuweisungen §§ 7, 8
- Transparenz dreistufiges Schlüsselzuweisungsverfahren
- Diskussion um Wirkungsweise neuer Elemente im Schlüsselzuweisungsverfahren
 - Transparenz dreistufiges Schlüsselzuweisungsverfahren
 - Demografiefaktor
 - U6-Faktor
 - Abschaffung 3-Jahresdurchschnitt Gewerbesteuerkraftmesszahl
 - Ausgleichswirkung Finanzkraftumlage § 12 Abs. 3 FAG
 - Rückgriff Kreisumlage auf lfd. Schlüsselzuweisungen
- Forderung Einführung fiktiver Hebesätze
- Schlüsselzuweisungen an Verbandsgemeinden

Wirkungen Finanzkraftumlage

Amtlicher- Gemeinde- Schlüssel	Gemeindename	Ein- wohner	Schlüssel- zuweisungen	Schlüssel- zuweisungen je Einwohner
		31.12.2012	08.04.2014	08.04.2014
		Anzahl	Euro	Euro
gesamt	kreisangehörige Gemeinden	1.742.758	394.270.198	226,23
15083361	Loitsche-Heinrichsberg	984	-626.211	-636,39
15083040	Barleben	9.136	-3.721.850	-407,38
15083580	Zielitz	1.873	-702.429	-375,03
15088205	Leuna, Stadt	14.252	-3.788.361	-265,81
15090010	Arneburg, Stadt	1.600	-230.990	-144,37
15083440	Rogätz	2.153	-299.966	-139,32
15084315	Lützen, Stadt	8.903	-1.188.526	-133,50
15084013	Meineweh	1.079	-117.789	-109,16
15084130	Elsteraue	8.864	-965.108	-108,88
15088195	Landsberg, Stadt	15.336	-1.614.852	-105,30
15083490	Sülzetal	9.151	-919.116	-100,44
15083515	Völpke	1.419	-137.850	-97,15
15089005	Alsleben (Saale), Stadt	2.493	-233.514	-93,67
15088150	Kabelsketal	8.920	-818.251	-91,73
15083205	Erxleben	3.018	-94.151	-31,20
15083230	Flechtingen	2.770	-55.392	-20,00
15087055	Berga	1.707	-22.909	-13,42
15084135	Freyburg (Unstrut), Stadt	4.829	-18.414	-3,81
15084335	Mertendorf	1.722	-1.037	-0,60
	abundante Kommunen 2014 gesamt	100.209	-15.556.716	-155,24

Wirkungen Finanzkraftumlage

Gemeindename	Ein- wohner	Schlüssel- zuweisungen	Verteilungs- effekt = SZ BNeu - FKU
	31.12.2012	08.04.2014	
	Anzahl	Euro	
Stendal, Hansestadt	41.466	15.566.833	632.975
Halberstadt, Stadt	41.655	15.594.467	629.571
Naumburg (Saale), Stadt	33.788	14.073.315	506.627
Merseburg, Stadt	34.841	11.856.070	481.767
Schönebeck (Elbe), Stadt	33.026	11.315.838	459.882
Sangerhausen, Stadt	28.783	10.595.908	414.145
Weißenfels, Stadt	40.730	9.934.969	401.917
Bernburg (Saale), Stadt	34.872	9.834.980	398.824
Aschersleben, Stadt	28.508	9.921.446	392.779
Zeitz, Stadt	30.508	9.331.917	378.792
Staßfurt, Stadt	27.750	9.042.676	367.309
Köthen (Anhalt), Stadt	27.533	8.791.604	357.076
Eisleben, Lutherstadt	25.120	8.968.290	353.693
Quedlinburg, Stadt	25.898	8.642.802	351.244
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	43.347	7.226.301	289.945
Wernigerode, Stadt	34.054	7.072.049	285.415
Oschersleben (Bode), Stadt	20.176	6.454.670	262.235
Zerbst/Anhalt, Stadt	22.690	6.273.353	254.362
Burg, Stadt	23.714	5.995.440	242.901

Finanzierung Verbandsgemeinden - Status Quo

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) für übertragene Wirkungskreis
- Anteil an der Investitionspauschale zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (§ 16 Abs. 4 FAG)
- Für den verbleibenden Finanzbedarf Erhebung Verbandsgemeindeumlage (§ 23 FAG verweist auf Regelungen zur Kreisumlage (§§ 19 – 21 FAG))
- Keine direkte Beteiligung an Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)
- Positionspapier Präsidium 05.09.2011: → Zuordnung für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
- Überlegungen Änderungen der Finanzierungsreihenfolge wie in Rheinland-Pfalz und / oder Niedersachsen

Zeithorizont FAG 2015 / 2016

Sitzung der Unterarbeitsgruppe FAG (daneben Arbeitsgruppe Doppik, hier MI federführend)	29. Januar 2014, 19. Februar 2014, 12. März 2014, weitere ca. alle drei Wochen
Erstellung des Gesetzentwurfes nebst Begründung	bis Ende Mai 2014
Veranstaltung FAG mit kommunalen Vertretern in Magdeburg und Halle	18. Juni 2014
1. Kabinettsbefassung	8. Juli 2014
Anhörung Kommunalen Spitzenverbände	Anhörung bis ca. 10. August 2014
2. Kabinettsbefassung	9. September 2014
1. Landtagssitzung (Einbringung)	18./19. September 2014
2. Lesung im Landtag	10./11. Dezember
Bekanntmachung / In-Kraft-Treten	Dezember 2014



Kontakt:
Jörn Langhoff
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

0391/ 5924-370

j.langhoff@sgsa.info

Bsp.: Finanzierung Samtgemeinden Niedersachsen

§ 6 NFAG – Schlüsselzuweisungen an Samtgemeinden

(1) Für den Bereich einer Samtgemeinde werden die Schlüsselzuweisungen an die Samtgemeinde gezahlt, die insoweit als Gemeinde gilt.

Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden. Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegrößenansatz die Gesamteinwohnerzahl im Samtgemeindegebiet maßgebend ist.

(2) Die Samtgemeinde ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, mit den Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Finanzmittelquellen ihre Aufgaben erfüllen können. Für den Ausgleich kann auch die die Bedarfsmesszahl überschreitende Steuerkraft von Mitgliedsgemeinden in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht durch Umlagen erfasst wird.

Finanzierung Verbandsgemeinden Rheinland-Pfalz

- Verbundquotensystem wie in LSA bis Ende 2009 → FAG-Masse (= allgemeine Finanzausweisungen + zweckgebundene Finanzausweisungen)

- **Allgemeine Finanzausweisungen :**

- § 8 Abs. 1 - Schlüsselzuweisungen A für Steuerschwache (wie LSA)
- § 9 - Schlüsselzuweisungen B
- § 10 - Investitionsschlüsselzuweisungen
- § 14 - allg. Straßenzuweisungen für kommunale Straßenbaulastträger,
- § 15 - Beförderungskosten (Landkreise + kreisfreie Städte)
- § 16 - Erstattung Verwaltungskosten Ausgleichsämter (kreisfreie Städte)
- § 17 - Ausgleichstock (alle Kommunen)
- § 17 a - freiwillige Gemeindezusammenschlüsse (alle Kommunen)
- § 17 b - Kommunaler Entschuldungsfonds (alle Kommunen)

- **Zweckgebundene Finanzausweisungen (§ 18)**

Für Sport, Freizeit, Fremdenverkehr, Straßenbau, Wasser- u. Abfallwirtschaft, Krankenhäuser, Theater, Personal Kita, Dorf- und Stadterneuerung, Erschließung Gewerbeflächen, Schulbauten, Forstbetriebe ...

- **Zuweisungen außerhalb Steuerverbundes**

Feuerschutzsteuer, Kriegsfolgenhilfe, FamLeistAusgl

Finanzierung Verbandsgemeinden Rheinland-Pfalz

§ 9 Schlüsselzuweisungen B

(1) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag sich aus der Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergibt, die nach Abzug der Schlüsselzuweisungen A (§ 8) verbleibt (Schlüsselzuweisungen B).

(2) Als Schlüsselzuweisungen B werden gewährt

1. je Einwohner

- den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden 10,00 EUR,
- den großen kreisangehörigen Städten 10,00 EUR,
- den kreisfreien Städten 46,00 EUR,
- den Landkreisen 27,00 EUR,

2. den in Absatz 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmesszahl (§ 11) und der Finanzkraftmesszahl (§ 12), wenn die Bedarfsmesszahl größer ist als die Finanzkraftmesszahl.

Finanzierung Verbandsgemeinden Rheinland-Pfalz

§ 11 - Bedarfsmesszahl

- Bedarfsmesszahl = Gesamtansatz * Grundbetrag
- Bedarfsmesszahl = (Hauptansatz + Leistungsansatz) * Grundbetrag
- Unterschiedlich Hauptansätze zw. Kommunalen Gruppen:
 1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten: 34 v. H.,
 2. bei Landkreisen: 66 v. H. und
 3. bei kreisfreien Städten: 100 v. H. der Einwohnerzahl nach § 29 Abs. 1.
- Leistungsansätze für Stationierungskräfte, zentrale Orte, Soziallasten, Schulträger und Fläche

§ 12 - Finanzkraftmesszahl

- Finanzkraftmesszahl = Steuerkraftmesszahl (§ 13) + Schlüsselzuweisung A (§ 8)
- Unterschiedliche Berücksichtigung Steuerkraftmesszahl
 1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten: 34 v. H.,
 2. bei Landkreisen: 66 v. H. und
 3. bei kreisfreien Städten: 100 v. H.

Finanzierung Verbandsgemeinden Rheinland-Pfalz

§ 10 - Investitionsschlüsselzuweisungen

(1) Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften erhalten Investitionsschlüsselzuweisungen, die nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 gewährt werden. (→ Steuerkraftabhängig)

(2) Die Investitionsschlüsselzuweisung soll im Finanzhaushalt zur Verminderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Ist oder wird der Saldo positiv, ergibt sich eine Erhöhung des Finanzmittelüberschusses oder eine Verminderung des Finanzmittelfehlbetrages; ein Finanzmittelüberschuss kann auch zur Tilgung eingesetzt werden.

§ 26 - Verbandsgemeindeumlage

(1) Die Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage (§ 25 Abs. 1 und 2) gelten mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 entsprechend für die Verbandsgemeindeumlage, die die Verbandsgemeinde nach § 72 der Gemeindeordnung von den Ortsgemeinden erhebt.

(2) Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.